

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Helmut Nowak, MdB
CDU/CSU-Fraktion
Platz der Republik
11011 Berlin

per E-Mail: helmut.nowak@bundestag.de

Kürzel
Me/We – S 10/16

Telefon
+49 30 27876-540

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
wernsdorf@dstv.de

Datum
26.09.2016

Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II)

Sehr geehrter Herr Nowak,

in Vorbereitung auf unseren gemeinsamen fachlichen Austausch zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)“ nebst der Stellungnahme des Normenkontrollrats ([BT-Drs. 437/16](#)) sowie den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats ([BR-Drs. 437/1/16](#)) übersendet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) erste Anregungen zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfs.

Vorbemerkung

Der DStV regt bereits seit Längerem die Umsetzung verschiedenster Maßnahmen zum Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), an. Wir verweisen an dieser Stelle u. a. auf unsere jüngsten Anstrengungen, die Kleinbetragsgrenze (§ 33 UStDV) anzuheben, die auch im vorliegenden Entwurf aufgegriffen wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DStV die Gesetzesinitiative außerordentlich. Er stimmt insbesondere den Ausführungen zu „Problem und Ziel“ des Regierungsentwurfs zu, wonach die Belastung durch unnötige Bürokratie für die 3,6 Millionen kleine und mittlere Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen überproportional ist. Hier gilt es, diese dringend durch geeignete Gegenmaßnahmen abzubauen. So können die betroffenen Unternehmen - auf ihr

Geschäft fokussiert - positiv zur Gesamtwirtschaft beitragen. Obgleich die geplanten Erleichterungen überwiegend das Steuerrecht betreffen, besteht - so auch der Normenkontrollrat - insbesondere im steuerrechtlichen Bereich weiteres Potenzial zum Bürokratieabbau.

Besonders hervorzuheben ist, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 20.000 € aus Sicht des DStV der wichtigste Beitrag zur Bürokratieentlastung in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren war. Wir begrüßten diese Maßnahme in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf außerordentlich. Bedauerlicherweise wird die geplante Änderung im Regierungsentwurf nicht mehr aufgegriffen. Der DStV fordert unter Berücksichtigung der im Folgenden, im Detail dargestellten Gründe nachdrücklich, die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf mindestens 20.000 € im parlamentarischen Verfahren wieder aufzunehmen.

Soweit Sie Spielraum für zusätzliche Maßnahmen sehen, würden wir uns zudem freuen, wenn die in Abschnitt „III. Weitere DStV-Anregungen“ ausgeführten Maßnahmen aufgegriffen werden. Die Vorschläge wurden an uns von Seiten der Mitglieder jüngst wiederholt adressiert. Sie werden als die aktuell maßgeblichen Regelungsbereiche für weitere KMU-Entlastungen wahrgenommen.

Darüber hinaus ergibt sich aus Sicht des DStV insbesondere auf Grund der jüngsten Veröffentlichung der gleich lautenden Ländererlasse zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (BStBl. I 2016, S. 813) Handlungsbedarf. Hier ist eine klarstellende Regelung in § 51a Abs. 2b bis 2e EStG (Kirchensteuerabzugsverfahren) zum Bürokratieabbau geboten.

Schließlich geben wir Ihnen unsere tabellarische Übersicht „DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau“ zur Kenntnis, wie sie bereits der [Stellungnahme S 06/16](#) vom 08.07.2016 beigelegt war.

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zu Artikel 2 und Artikel 3: Erleichterung der Aufbewahrungspflichten; § 147 Abs. 3 S. 3 und S. 4 AO-E, § 19a AEAO-E

Zukünftig müssen Unternehmen Lieferscheine, die keine Buchungsbelege gem. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind, nicht mehr zwingend aufbewahren. Die Änderung gilt rückwirkend für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO noch nicht abgelaufen ist. Unberührt bleiben die Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine, mit denen die Aufzeichnungspflichten des Wareneingangs (§ 143 AO) und des Warenausgangs (§ 144 AO) erfüllt werden.

Bislang sind solche Lieferscheine als empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO aufbewahrungspflichtig. Sie sind selbst dann aufzubewahren, wenn die Rechnung ihre Angaben enthält. Bei den Unternehmen reduzieren sich durch die Neuerung Sach- und Personalkosten. Beispielsweise entfallen solche, die für die Einrichtung und Administration einer entsprechenden IT-Archiv-Infrastruktur und dafür geschultes Personal aufgewendet werden müssen.

1. DStV-Bewertung

Der DStV begrüßt Bestrebungen zur Reduzierung von Aufbewahrungsfristen ausdrücklich. Er verweist auf die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 des Bundestags erfreulicherweise geplanten Verkürzungen der Aufbewahrungsfristen für alle steuerrelevanten Unterlagen. Der Verzicht auf die Aufbewahrung von Lieferscheinen, denen nicht die Funktion eines Buchungsbelegs zuteilwird, ist somit ein Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Neuerung nur eine begrenzte Reichweite in der Praxis haben wird. In erster Linie profitieren Einnahmenüberschussrechner von dem Verzicht der Aufbewahrung von Lieferscheinen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO. Die Erleichterung dürfte für bilanzierende Unternehmen hingegen leer laufen. Abgesandte oder empfangene **Handels- oder Geschäftsbriefe**, wie der Lieferschein, erhalten als sog. externer Beleg (Fremdbeleg) mit dem Kontierungsvermerk und der Verbuchung die Funktion eines **Buchungsbelegs** (Drüen in Tipke/Kruse, AO, § 147, Rz. 17a). Somit kann der Lieferschein vor Erhalt oder Versendung der

Rechnung als Buchungsbeleg i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO dienen, wie nachfolgendes Beispiel veranschaulicht:

Soll	Haben	Dokument in der Funktion eines Buchungsbelegs
Waren an	Verbindlichkeit	Lieferschein
Verbindlichkeit an	Bank	Rechnung

Durch die Qualifizierung als Buchungsbeleg dürfen Bilanzierende den Lieferschein nicht vernichten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass weder im Handelsrecht (§ 257 HGB) noch im Steuerrecht (§§ 140; 147 AO; [BMF-Schreiben zu den GoBD v. 14.11.2014](#), BStBl. I 2014, S. 1450) aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen definiert werden. Bereits heute führt dies häufig zu Verwerfungen in Betriebsprüfungen bis hin zu finanzgerichtlichen Streitigkeiten. Für die Steuerpflichtigen besteht demnach Unsicherheit bei der Differenzierung, ob aufzeichnungs- und/oder aufbewahrungspflichtige Unterlagen i. S. d. GoBD vorliegen. Auch diese können dazu führen, dass Lieferscheine nicht ohne weiteres vernichtet werden können.

Denkbar ist beispielsweise, dass die Angaben auf dem Lieferschein in Hinblick auf Menge oder Preis nicht dem Angebot entsprechen. Wird sodann der volle, antizipierte Rechnungsbetrag erfasst und später in der Rechnung ein Preisnachlass gewährt, ist es durchaus möglich, dass im Rahmen der Außenprüfung eine derartige Unterlage eingefordert wird. Für den Steuerpflichtigen ist es schwierig, im Vorhinein sicher zu entscheiden, ob es sich bei dem Lieferschein um eine aufbewahrungspflichtige Unterlage handelt oder nicht.

Weiterhin besteht bei Steuerpflichtigen Unsicherheit, wenn der Lieferschein Teil einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG ist. Da die Rechnung gemäß § 31 Abs. 1 UStDV mitunter aus mehreren Dokumenten bestehen kann, können notwendige Rechnungsangaben auch in Lieferscheinen enthalten sein. Um den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG geltend machen zu können, ist eine vollständige Rechnung zwingend erforderlich. Die Unternehmen müssen somit im Einzelfall genau prüfen, ob trotz der Vernichtung des Lieferscheins ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann.

Schließlich kann diese Schwierigkeit, einen Lieferschein als solchen zu identifizieren, dazu führen, dass er weiter aufbewahrt wird. Lieferscheine können beispielsweise Teil eines Frachtbriefs sein. Frachtbriefe müssen gem. § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO weiterhin 6 Jahre aufbewahrt werden.

2. Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats

Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats regen die Streichung der Erleichterung der Aufbewahrungsfristen von Lieferscheinen an (BR Drs. 437/1/16, Zu Artikel 2 und 3: Erleichterung der Aufbewahrung von Lieferscheinen § 147 AO, AEAO). Als Begründung führen sie an, dass nur eine geringe Bürokratienteilung zu erwarten ist. Gleichzeitig führen die Ausschüsse ins Feld, dass die Maßnahme mit dem Kernanliegen kollidiert, Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen.

Die Steuerfahndung nutze zur Ermittlung von Steuerhinterziehung im Bereich der Bargeschäfte Lieferscheine, da diese oftmals der einzige Anhaltspunkt seien. Ohne die verpflichtende Aufbewahrung von Lieferscheinen könnten derartige Sachverhalte nur noch erschwert aufgedeckt werden. Ergänzend verweisen wir auf das Urteil des FG Hamburg vom 23.02.2016 (Az.: 2 K 31/15) zur Zuschätzung im Rahmen der Außenprüfung eines Dönerrestaurants.

3. Petitum

Der DStV sieht vor diesem Hintergrund von seiner ursprünglichen Empfehlung ab, die Gesetzesänderung vorzunehmen. Die mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 angedachte generelle Verkürzung der Aufbewahrungsfristen anstatt einer Verkürzung der Liste der *aufbewahrungspflichtigen* Unterlagen sollte jedoch erneut erwogen werden.

Zu Artikel 4: Anhebung der Grenze für die Fälligkeit von Lohnsteuer; § 41a Abs. 2 S. 2 HS. 1 EStG-E

Mit der Änderung werden die Grenzen für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 € auf 5.000 € angehoben. Sie entlastet insbesondere Arbeitgeber mit wenigen Arbeitnehmern, da die Gesamtsumme der Lohnsteuer zugrunde zu legen ist. In diesen Fällen sind künftig anstelle der 12 monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch 4 vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln.

Der DStV begrüßt diese Anpassung, da sich damit der Verwaltungsaufwand für die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen bei KMU und deren Steuerberater regelmäßig reduziert. Zu beachten ist allerdings, dass die angedachte Erleichterung für Unternehmen mit ein bzw. zwei Angestellten möglicherweise nicht die gewünschte Wirkung entfaltet. Die Lohnsumme, auf die eine Lohnsteuer von ca. 5.000 € entsteht, liegt aktuell bei 34.847,99 € (Lohnsteuer-Tabellen, Steuerklasse I und IV). In einem vereinfachten Beispiel mit zwei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird diese bei Vergütung nach Mindestlohn bereits überschritten: $8,50 \text{ €} \times 40 \text{ Arbeitsstunden pro Woche} \times 52 \text{ Wochen} = 17.680 \text{ €}$; bei zwei Arbeitnehmern $35.360 \text{ €} > 34.847,99 \text{ €}$. Ferner ist zu beachten, dass ab 2017 der Mindestlohn voraussichtlich auf 8,84 € steigt. Damit verringert sich die Anzahl der Unternehmen, die von dieser Erleichterung profitieren.

Zu Artikel 5: Anhebung der Kleinbetragsgrenze; § 33 UStDV-E

Zum Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen ist geplant, die bisher bestehende Grenze des § 33 S. 1 UStDV von 150 € auf 200 € zu erhöhen. Ein Vereinfachungseffekt für Ausgangsumsätze tritt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, wie im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs, ein. Weiterhin ist für die Empfänger von Kleinbetragsrechnungen der Vorsteuerabzug erleichtert. Für sie entfällt damit die zeitaufwendige Prüfung der Rechnung dahingehend, dass die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 UStG erfüllt sind.

Der DStV begrüßt die Erhöhung. Sie setzt die vom DStV seit langem geforderte Inflationsanpassung um. Die geplante Erhöhung auf 200 € scheint anhand der kumulierten Inflationsraten seit der Einführung der Grenze von 150 € in 2007 angemessen.

Zukünftig sollte jedoch eine regelmäßige Evaluation des Betrags der Kleinbetragsgrenze in kürzeren Intervallen erfolgen, insbesondere dann, wenn die Niedrigzinsphase nicht mehr anhält. Damit der Gesetzgeber dem Gedanken einer EU-weiten Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts auch in diesem Fall Rechnung trägt, könnte zusätzlich erwogen werden, wie z. B. in Österreich seit dem 01.01.2014, den Betrag auf 400 € anzuheben.

Zu Artikel 7: Vereinheitlichung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen; § 23

Abs. 1 SGB IV-E

Im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates hat das Statistische Bundesamt eine umsetzbare Lösungsalternative für die Fälligkeit von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ermittelt. Dabei werden die Kriterien

- Wirtschaftlichkeit der Lösung für die Beteiligten (Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger),
- die Auswirkungen auf die Beitragshöhe und
- eine einfache technische Umsetzbarkeit

berücksichtigt. Ausgehend von dem Untersuchungsergebnis können künftig statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat die tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats eingesetzt werden (vereinfachtes Verfahren). Bisher war diese Methode nur ausnahmsweise für Unternehmen mit besonders schwankenden Lohnsummen zulässig.

1. Bewertung

Der DStV steht dieser Neuerung grundsätzlich positiv gegenüber und spricht sich für dessen Umsetzung aus. Dadurch dürfte sich eine geringfügige Arbeitserleichterung für alle Beteiligten (Steuerberater, Rentenversicherungsträger, Finanzverwaltung) einstellen. Die permanente Kontenabklärung und die Korrektur bzgl. der endgültigen Vergütung und somit die zweifache Berechnung erübrigen sich. Zudem wird teilweise bereits heute auf Basis der Vormonatswerte geschätzt. Somit wird diese Praxis legalisiert. Änderungen im Arbeitsprozess sind demnach in diesen Fällen nicht zu erwarten.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass diese Regelung - anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen - im Entwurf der Bundesregierung für Arbeitgeber optional vorgesehen ist. Dies trägt den Bedenken Rechnung, dass eine obligatorische Übernahme der Vormonatswerte nicht in jedem Fall geeignet ist, da die Werte ggf. von Monat zu Monat deutlich schwanken können (z. B. Saisonbetriebe).

Dennoch kritisiert der DStV, dass die Neuerung bei unverändertem Fälligkeitstermin eine nur begrenzte Verbesserung gegenüber der jetzigen Regelung darstellt.

2. Petitum

a) Rückkehr zur Rechtslage vor dem 01.01.2006

Es wäre wünschenswert, den Grundsatz der vor dem 01.01.2006 geltenden Rechtslage wieder herzustellen. Eine Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Zeitpunkt der Entgeltzahlung (§ 23 SGB IV alte Fassung, Grundsatz: Beiträge wurden spätestens am 15. des Folgemonats fällig, in dem das Arbeitsentgelt erzielt worden ist) ist aus Sicht des DStV ein überaus effizientes Instrument zum Bürokratieabbau.

Dadurch könnten die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der gezahlten Entgelte ermittelt werden, was insbesondere zu einer Aufwandsreduktion und damit einer Zeitersparnis führt. Diese praktikablere Regelung verringert zudem die Fehleranfälligkeit. Darüber hinaus dürfte sich für Steuerberater der Zeitdruck reduzieren, da die Abrechnung erst bis Mitte des Folgemonats erfolgen müsste. Ferner könnte die Gebührenabrechnung der Steuerberater auf einen Termin erfolgen. Die monatlichen Leistungen wären weniger aufwendig abrechenbar und die Rechnung für die Mandanten transparenter.

Nicht zuletzt ist der in 2005 in der Gesetzesbegründung aufgeführte Grund für die vorverlegte Fälligkeit derweil entfallen. Die Fälligkeitsregelungen wurden seinerzeit u.a. aufgrund der angespannten Finanzlage der sozialen Sicherungssysteme angepasst (vgl. [BT-Drs. 15/5574, S. 1](#)). Aufgrund des weltwirtschaftlichen Umfelds und der schwachen Binnennachfrage habe sich die Konjunktur nicht so dynamisch entwickelt wie erwartet. Deshalb seien die Träger der Sozialversicherung auf eine schnellere Erzielung der Beiträge angewiesen. Diese Gründe tragen in einer Zeit des stetigen Wachstums, wie sie sich gegenwärtig in den jährlich steigenden Steuereinnahmen zeigt, sowie einer Beschäftigtenanzahl auf Rekordniveau nicht mehr. Die Wirtschaft muss nicht weiter als „Darlehensgeber“ fungieren und die aufgezeigten Bürokratiebürden tragen. Auch insoweit wäre es angebracht, zu der vor dem 01.01.2006 geltenden Rechtslage zurückzukehren.

b) Erleichterung für Einmalzahlungen

Auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie beispielsweise Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Jubiläumswendungen findet die o.g. Vereinfachungsregelung hingegen keine Anwendung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist gemäß § 23a Abs. 1 S. 3 SGB IV dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird. Die Beitragsschuld für

einmalig gezahlte Arbeitsentgelte ist folglich dem Beitragssoll aus der tatsächlichen Abrechnung des Vormonats hinzuzurechnen. Im nachfolgenden Monat ist diese geänderte Abrechnung zu berücksichtigen.

Vereinzelt wurde an uns herangetragen, dass die systemseitige Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge in Monaten einmalig gezahlter Arbeitsentgelte einen deutlichen Arbeitsmehraufwand mit sich bringt. Beispiel:

Im Juli 2016 müssen den Krankenkassen die Beitragsnachweise spätestens am 25.07.2016 (Montag) vorliegen, für die Fälligkeit der Beiträge ist der 27.07.2016 (Mittwoch) relevant. Erfolgt die Entgeltabrechnung für den Monat Juli nach o.g. Stichtag, so kann - nach dem vereinfachten Verfahren - die voraussichtliche Beitragsschuld in Höhe der tatsächlichen Beiträge des Vormonats erfasst und gezahlt werden. Bei der Auszahlung von Urlaubsgeld bzw. sonstiger einmalig gezahlter Arbeitsentgelte findet die Vereinfachungsregel hingegen keine Anwendung. Es muss in diesem Fall systemseitig für jeden Mitarbeiter einzeln die geschätzte Einmalzahlung erfasst werden. Zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung, beispielsweise am 29.07.2016 (Freitag), ist sodann die tatsächliche Einmalzahlung aufzunehmen. Weichen die tatsächlichen Entgelte von den gemeldeten Beiträgen ab, wird seitens des Systems eine sog. „Restbeitragsschuldliste“ generiert. Die darin enthaltenen Differenzen sind entsprechend in den Beitragsnachweisen des Folgemonats zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des DStV kann der Erfüllungsaufwand für Unternehmen in diesem Bereich weiter reduziert werden. Wir schlagen daher vor, dass der Gesetzgeber in § 23a Abs. 1 S. 3 SGB IV ein Wahlrecht schafft, wonach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dem dem Entgeltabrechnungszeitraum, in dem es gezahlt wird, folgenden Monat zugeordnet werden kann. Insbesondere sofern die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ausgezahlt wird, würde ein Verschieben der Fälligkeit der Beiträge in den der Auszahlung folgenden Monat eine weitere Arbeitsentlastung darstellen.

II. Beschlussempfehlungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Bundesrats

Neben den obigen Ausführungen haben der Finanz- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats (BR-Drs. 437/1/16) in ihren Beschlussempfehlungen zu weiteren Aspekten des

Entwurfs eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes Position bezogen. Nachfolgend nimmt der DStV zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Zu Artikel 4: Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Die Ausschüsse schlagen eine Anhebung der durchschnittlichen Tageslohngrenze für steuerlich kurzfristig Beschäftigte von 68 € auf 72 € vor. Dieser Hinweis ist der Anhebung des Mindestlohns geschuldet, der aller Voraussicht nach zum 01.01.2017 von 8,50 € auf 8,84 € steigt. Aus Sicht des DStV ist diese redaktionelle Folgeänderung sachlich zutreffend und sollte daher umgesetzt werden.

Zu Nr. 5: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Reisevorleistungen

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags sind ausgehend vom Gewinn aus Gewerbebetrieb Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen. Für die Hinzurechnung wird u.a. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ermittelt. Ein Viertel der insgesamt hinzuzurechnenden Teile der Aufwendungen wird zum Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet, sofern die Summe der Hinzurechnungen den Freibetrag von 100.000 € übersteigt.

In der Praxis ist die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags teilweise nicht ganz einfach. Besondere Schwierigkeiten bereitet sie z. B. der Tourismusbranche. Nach dem Urteil des FG Münster (9 K 1472/13 G) müssen Steuerpflichtige, wie Reiseunternehmen, die Kaltmiete für die Anmietung von Hotelzimmern und Hotelkontingenten getrennt von den Aufwendungen für Betriebskosten (Strom, Wasser) sowie eigenständig zu beurteilenden Nebenleistungen (Personal, Reinigung etc.) ermitteln. Dafür ist eine detaillierte Kostenrechnung des Vertragspartners notwendig. Problematisch ist, dass die Unternehmen regelmäßig nur begrenzte Erkenntnismöglichkeiten haben, weil deren Vertragspartner (auch mit Blick auf die Zukunft) ihre Kalkulationsgrundlagen ungern offenlegen. Eine trennscharfe Aufteilung der einzelnen Entgeltbestandteile ist regelmäßig nicht möglich (vgl. Oellerich, EFG 2016, S. 930-931). Somit entsteht durch das vorgenannte Urteil Bürokratiemehraufwand, der zum einen nur unzureichend zutreffende Besteuerungsgrundlagen generiert und zum anderen nur schwer handhabbar ist.

Der DStV beobachtet die gewerbesteuerlichen Änderungen seit Jahren. Er sieht insbesondere die deutliche Erweiterung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 verbunden mit der inhaltlichen Auslegung durch die gleich lautenden Ländererlasse vom 02.07.2012 (BStBl. 2012 I, S. 654) kritisch. Je umfangreicher die Hinzurechnungen, desto weniger erfolgt eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Damit entwickelt sich die Gewerbesteuer letztendlich zu einer Substanzsteuer. Dem zunehmend schwindenden Objektsteuercharakter gilt es Einhalt zu gebieten.

Der DStV schließt sich daher der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zur Schaffung einer tragfähigen Lösung an. Gerne unterstützen wir diesen Prozess beispielsweise im Rahmen eines fachlichen Austauschs. Leider hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf am 23.09.2016 diese Anregung nicht aufgegriffen ([BR-Drs. 437/16 \(B\)](#)).

III. Weitere DStV-Anregungen

1. Anhebung der Kleinunternehmergrenze; § 19 Abs. 1 S. 1 UStG

Der DStV begrüßte die im Referentenentwurf enthaltende Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 20.000 € außerordentlich. Die geplante Änderung wird im vorliegenden Regierungsentwurf bedauerlicherweise nicht mehr aufgegriffen. Diese Neuerung war aus Sicht des DStV der gewichtigste Beitrag zur Bürokratieentlastung in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren. Der DStV regt aus den folgenden Gründen nachdrücklich an, die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf mindestens 20.000 € im parlamentarischen Verfahren wieder aufzunehmen.

Die Kleinunternehmerregelung ist ein wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Bürokratie, fördert das Wirtschaftswachstum und führt – trotz dessen, dass es sich um eine Lenkungsnorm handelt – nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen. Mit der Anhebung hätte der allgemeinen Preisentwicklung weitgehend Rechnung getragen werden können. Zudem hätte sie eine Erleichterung für beispielsweise Existenzgründer, Freelancer oder Betreiber einer heimischen Photovoltaik-Anlage bedeutet.

a) Unterlassener Inflationsausgleich

Durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2003 die Umsatzgrenze der Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG von 16.620 € auf 17.500 € angehoben. Seit nunmehr 13 Jahren erfolgte kein Inflationsausgleich mehr. Aus Sicht des DStV sollte bei einer Anhebung der Kleinunternehmergrenze die Steigerung des Verbraucherpreisindex von 89,6 in 2003 auf 106,9 in 2015 in seiner Gänze berücksichtigt werden. Zudem sollte die prognostizierte Steigerung des Verbraucherpreisindex für das Kalenderjahr 2016 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2017 (Artikel 11) einfließen. Somit wäre mindestens eine Kleinunternehmergrenze i. H. v. ca. 20.900 € angemessen.

Das vom Bundeskabinett beschlossene Arbeitsprogramm "Bessere Rechtsetzung 2016" hat die Reduzierung des Erfüllungsaufwands als „Daueraufgabe“ erkannt. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollte sich perspektivisch die Inflationsanpassung der Kleinunternehmergrenze an der von der Europäischen Zentralbank (EZB) geldpolitisch avisierten Inflationsrate von 2 % orientieren ([PM der EZB v. 08.05.2003](#)). Entsprechend wäre eine Kleinunternehmergrenze i. H. v. 22.500 € in Betracht zu ziehen.

b) Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer in Europa

Ein Blick auf die anderen EU-Mitgliedsstaaten zeigt, dass diese die Kleinunternehmerregelung weniger restriktiv anwenden: 14 Mitgliedsstaaten haben eine großzügigere Erleichterung als Deutschland für kleine Unternehmen geschaffen (vgl. „VAT Thresholds“, <http://ec.europa.eu>). Die Kleinunternehmergrenze beträgt beispielsweise in Frankreich zwischen 32.900 € und 82.200 €, in Luxemburg 25.000 € und in den osteuropäischen Staaten zwischen 19.351 € (Ungarn) und 50.000 € (Lettland). Letzteres ist besonders bemerkenswert, da durch das dortige niedrigere Preisniveau und die daraus resultierenden niedrigeren Betriebsausgaben verhältnismäßig mehr Unternehmer als hierzulande in den Genuss dieser Bürokratierleichterung kommen. Besonders bemerkenswert ist das entschlossene Vorgehen von Belgien in den vergangenen Jahren. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer betrug dort im Jahr 2011 nur 5.580 €. Sie stieg seitdem um das Viereinhalbfache auf die Grenze von 25.000 €. Generell liegt die Kleinunternehmergrenze des wirtschaftlich starken Deutschlands in nur vier Mitgliedstaaten (Estland, Griechenland, Zypern und Dänemark) unterhalb des Betrags von 17.500 €. In diesem Kontext sollte der Gesetzgeber dringend erwägen, einen Schritt in Richtung Harmonisierung zu gehen und den Bürokratieabbau hierdurch deutlich zu forcieren.

c) Volkswirtschaftliche Effekte

Etwaige Befürchtungen, dass eine erhöhte Kleinunternehmergrenze vermehrt zu Wettbewerbsverzerrungen und anderen unerwünschten Effekte aus volkswirtschaftlicher Sicht führt, kann der DStV nicht teilen.

Vorteilhaft stellt sich die Kleinunternehmerregelung vor allem für Selbständige dar, die ihre Leistung an Privatkunden oder nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger erbringen. Ihnen entsteht insoweit ein Kostenvorteil in Höhe der Umsatzsteuer im Vergleich zu Unternehmern, die der Regelbesteuerung unterliegen.

Andererseits können Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, keinen Vorsteuerabzug aus den eigenen Anschaffungen geltend machen. In diesem Fall sind sie gegenüber Unternehmern, die der Regelbesteuerung unterliegen, mit bis zu 19% höheren Anschaffungskosten belastet. Dies kommt insbesondere bei größeren Investitionen zum Tragen. Abhängig von der jeweiligen betrieblichen Situation findet dies Niederschlag in den Endpreisen.

Es ist daher naheliegend, dass Unternehmer die Option zur Kleinunternehmerregelung nur dann ausüben, wenn diese für sie betriebsindividuell wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 UStG, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Option, zeugt davon.

Zudem profitiert von der im Referentenentwurf avisierten Erhöhung um 2.500 € nur ein kleiner Teil der Unternehmer. Ob alle dieser Unternehmer die Option ausüben, ist wie vorgeannt einzelfallabhängig.

Gravierende Wettbewerbsverzerrungen kann auch der EuGH nicht erkennen (EuGH v. 26.10.2010, Rs. C-97/09, EuGHE 2010, I-10465 = UR 2011, 32 – Rz. 63). Die Kleinunternehmerregelung sehe Verwaltungsvereinfachungen vor, die zu einer stärkeren Gründung und Tätigkeit von Kleinunternehmen führen. Zudem stärke sie deren Wettbewerbsfähigkeit. Schließlich wahre sie ein angemessenes Verhältnis zwischen dem mit der Steueraufsicht verbundenen Verwaltungsaufwand und dem zu erwartenden Steueraufkommen.

2. Anhebung der Istbesteuerungsgrenze i. S. d. § 20 UStG

Mit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2015, Nr. 32, S. 1400) wurde die Buchführungsgrenze in § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Hingegen beträgt die Umsatzgrenze der Istbesteuerung in § 20 S. 1 Nr. 1 UStG fortwährend 500.000 €. Somit besteht gegenwärtig eine Diskrepanz von 100.000 €.

Der DStV regt vor folgendem Hintergrund an, die Istbesteuerungsgrenze auf 600.000 € anzuheben.

a) Praxisauswirkungen für KMU

Ein wesentlicher Teil der beabsichtigten Bürokratieentlastung des erst zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Bürokratieentlastungsgesetzes geht aufgrund der Diskrepanz verloren. Davon betroffen sind KMU, die Umsätze zwischen 500.001 € und 600.000 € erzielen. Obwohl sie die Buchführungsbefreiung in Anspruch nehmen könnten, werden sie durch das Umsatzsteuerrecht daran gehindert.

Beispielhaft verdeutlicht dies ein wachsender Kleinbetrieb, der einen Umsatz von 480.000 € in 2014 generierte und diesen um 5 % auf 504.000 € in 2015 steigerte. Dieser Betrieb kann den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und muss somit keine Bücher im engeren Sinne führen. Jedoch muss er aufgrund des Umsatzsteuerrechts Aufzeichnungen erstellen, die ihm eine Sollversteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG) ermöglichen. Buchhalterisch bedeutet das, dass die Betriebseinnahmen im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach Zufluss erfasst werden, aber die Zahlen für die Umsatzsteuererklärung bzw. -voranmeldung nicht problemlos aus der Einnahmenüberschussrechnung übernommen werden können. Die Umsätze dürfen bei der Sollversteuerung nicht nach ihrem Zufluss, sondern müssen in dem Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung erfasst werden. Zudem resultieren aus der Sollversteuerung ein Mehraufwand für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten sowie Liquiditäts- und Zinsnachteile.

Gleichzeitig verhindert die unveränderte Grenze des § 20 Nr. 1 UStG, dass Betriebe mit stabilen Umsätzen zwischen 500.000 € und 600.000 € von den seit dem 01.01.2016 abgesenkten Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO profitieren. Auch diese KMU betreffen die vorgenannten buchhalterischen Auswirkungen.

Die Bundesregierung hat bereits in der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BT-Drs. 17/7020, S. 4) dargestellt, wie wichtig es ist, die Regeln zu vereinfachen und die Grenzen zur Istbesteuerung denen der Buchführungspflicht anzugleichen. Demnach diene eine dauerhafte Erhöhung des Betrags [der Istbesteuerung] der Vereinheitlichung, da die Umsatzgrenze von 500.000 € mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt.

b) Fiskalische Auswirkungen

Etwaige Befürchtungen, dass sich ein betragsmäßiger Gleichlauf zwischen den beiden Normen fiskalisch der Höhe nach (ungeachtet der Liquiditäts- und Zinseffekte) auswirkt, tragen nicht. Es ergibt sich allenfalls eine einmalige Periodenverschiebung bei der vereinnahmten Umsatzsteuer. Die periodenmäßige Erfassung wird an nachfolgendem Beispiel dargestellt:

Im November 01 führt der Unternehmer eine Warenlieferung aus. Die Rechnung erteilt er zum gleichen Zeitpunkt. Im Dezember 01 begleicht der Debitor den Rechnungsbetrag. Die Umsatzsteuervoranmeldung wird fristgerecht am 10. nach Ablauf des Voranmeldezeitraums (Kalendermonat) übermittelt.

Szenario	Zeitpunkte	Istbesteuerung § 20 UStG i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 1 EStG	Sollbesteuerung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG
----------	------------	---	--

Gegenwärtige Regelung

Gesamtumsatz 480.000 €	November 01	-	480.000 €
	Dezember 01	480.000 €	-
	Vereinnahmung der auf den Gesamtumsatz entfallenden USt durch Finanzverwaltung	Januar 02	Dezember 01

Gesamtumsatz 504.000 €	November 01	-	504.000 €
	Dezember 01	-	-
	Vereinnahmung der auf den Gesamtumsatz entfallenden USt durch Finanzverwaltung	-	Dezember 01

Bei Gleichlauf zwischen § 20 UStG und § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO

Gesamtumsatz 504.000 €	November 01	-	504.000 €
	Dezember 01	504.000 €	-
	Vereinnahmung der auf den Gesamtumsatz entfallenden USt durch Finanzverwaltung	Januar 02	Dezember 01

Es ist offenkundig, dass die einmalige Einnahmenverschiebung z. B. durch eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden müsste. Dazu bietet sich die gegenwärtige Negativ-/Niedrigzinsphase jedoch vortrefflich an. Ob bei einer späteren Verfahrensumstellung ähnlich günstige Zinskonditionen bestehen werden, ist ungewiss. Zudem dürfte der Refinanzierungsbedarf mit dem späteren Zufluss der Umsatzsteuereinnahmen zeitnah beendet sein.

c) Europarechtlicher Rahmen

Es bestehen schließlich keine unionsrechtlichen Bedenken, die einem Gleichlauf mit der Befreiung von der Buchführungspflicht entgegenstehen. Art. 66 Buchst. b) MwStSystRL normiert zwar die Istbesteuerung, geht jedoch nicht auf die Ausgestaltung in Form von Umsatzgrenzen etc. ein (vgl. Frye in Rau/Dürwächter/Flick/Geist, UStG, § 20, Rz. 43 ff.). Die MwStSystRL erlaubt damit ein generelles Istprinzip. Auch nach der Rechtsprechung des EuGH (z. B. EuGH v. 26.10.1995, Trapani Ufficio IVA di Italittica SpA, C-144/94) enthalte die Norm keine besonderen Beschränkungen bei der Normierung einer Istbesteuerung (a.a.O., Rz. 46). Art. 66 Buchst. b) MwStSystRL räumt den Mitgliedsstaaten zudem gemäß der Fachliteratur einen weiten Ermessensspielraum ein (Friedrich-Vache in Reiß/Kraeusel/Langer, UStG, § 20, Rz. 6). Im Übrigen findet die Istbesteuerung auch in anderen Mitgliedsstaaten Anwendung, wie beispielsweise in Italien und Frankreich.

3. Anhebung der Schwellenwerte für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG); § 6 Abs. 2 EStG

Die GWG-Grenze wurde seit den sechziger Jahren nicht mehr angepasst. Deswegen müssen KMU und deren Steuerberater in der Praxis aufwändige Berechnungen anstellen, um ihre Wahl zwischen der Sofortabschreibung oder der Einstellung in einen Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) und der Aktivierung des Wirtschaftsgutes rechtlich zutreffend sowie betriebswirtschaftlich sinnvoll treffen zu können.

Eine Erhöhung des Schwellenwerts von 410 € auf 1.000 € ist dringend geboten. Damit einhergehend regt der DStV die Abschaffung des Sammelpostens an. Durch die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung auf 1.000 € wäre die Poolabschreibung überflüssig.

a) Unterlassener Inflationsausgleich

Dass die Wertgrenze für den „Investitionskatalysator“ GWG seit 1964 ungeachtet der Geldentwertung unverändert gilt, wird in der Fachliteratur als „bemerkenswert“ empfunden (Korn/Strahl in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, EStG, § 6, Rz. 468.5). Als Investitionsimpuls für den Mittelstand - das Rückgrat der deutschen Wirtschaft - sollte ein Inflationsausgleich nach nunmehr 52 Jahren zeitnah erfolgen.

b) Fiskalische Auswirkungen

Soweit daraus resultierend Zins- und Liquiditätseffekte durch eine Periodenverschiebung der Steuereinnahmen befürchtet werden, verweisen wir auf § 7g Abs. 5 EStG. Sofern die Voraussetzungen des § 7g Abs. 6 EStG erfüllt sind, können Steuerpflichtige bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Es wird in der Praxis eine Reihe von Fällen geben, in denen Steuerpflichtige die Aktivierung eines Wirtschaftsgutes einer Sofortabschreibung trotz ihres Zins- und Liquiditätsvorteils vorziehen, um von den Investitionsanreizen des § 7g EStG zu profitieren.

4. Gesetzliche Klarstellung zu Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Betriebsvermögen

Gemäß dem jüngst veröffentlichten gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (BMF-Schreiben v. 10.08.2016, BStBl. I 2016, S. 813) soll das Kirchensteuerabzugsverfahren eine deutliche Erweiterung erfahren. Den Ausführungen in Rz. 40 des Erlasses ist zu entnehmen, dass die Kirchensteuerabzugspflicht nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG) gilt, sondern z. B. auch für Betriebskonten natürlicher Personen und für Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören (§ 51a Abs. 2b EStG).

Dieses Verständnis führt zu einer enormen Ausweitung des Kirchensteuerabzugsverfahrens. Zahlreiche Gesellschaften mit Erträgen aus Geschäftsguthaben und anderen Geldanlagen im Betriebsvermögen müssten künftig das automatisierte Verfahren durchführen bzw. entsprechende Betriebskonten erstmals in die Durchführung einbeziehen.

Der DStV spricht sich gegen diese weite Auslegung des § 51a Abs. 2b EStG aus. Kapitaleinkünfte, die wegen des Subsidiaritätsprinzips des § 20 Abs. 8 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit rechnen, werden im Wege der zwingend stattfindenden Veranlagung erfasst (§ 149 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 25 Abs. 3 EStG). Es besteht daher kein Grund, einen Kirchensteuereinbehalt bereits im Kapitalertragsteuerverfahren vorzunehmen.

Dass das Kirchensteuerabzugsverfahren für **abgeltend** besteuerte Kapitalerträge eingeführt wurde, geht zudem eindeutig aus der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 253/11, S. 94) hervor. Demnach wird ausdrücklich „die Erhebung der Kirchensteuer bei nach dem Einkommensteuergesetz **abgeltend** besteuerten Kapitalerträgen bezüglich des Steuereinhalts [...] neu geregelt [...].“

Der DStV fordert daher, dass der Gesetzgeber im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens § 51a Abs. 2b EStG um eine klarstellende Regelung ergänzt. Aus dieser muss hervorgehen, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur für Kapitalerträge zu erheben ist, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Anderenfalls wäre ein enormer zusätzlicher Bürokratieaufwand die Folge.

Für ergänzende Erörterungen zu vorstehenden Überlegungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RAin/StBin Sylvia Mein
(Leiterin der Steuerabteilung)

gez.

Annekathrin Wernsdorf, B.Sc.
(Referentin für Steuerrecht)

Anlage:

- tabellarische Übersicht „DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau“

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Bürokratieentlastungsgesetz II: Ergänzende DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau

	<i>Rechtsgebiet:</i>	<i>Thema:</i>	<i>Praxisproblem:</i>	<i>Lösungsvorschlag:</i>
1.	Abgabenordnung / Handelsrecht / Umsatzsteuer	Aufbewahrungsfristen (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 4 HGB, § 147 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 4, 4a AO, §§ 14b, 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG)	Durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren in der AO, dem Handelsrecht sowie dem UStG entstehen gerade den kleinen und mittleren Unternehmen durch beispielsweise Aufwendungen für Archive unzumutbare Kosten in Milliardenhöhe.	Die im Entwurf des Jahressteuergesetz 2013 des Bundestags enthaltenen Verkürzungen (Staffelung von 10 auf 8 Jahre und dann 7 Jahre nebst Übergangsfristen) waren ein zu begrüßender Schritt in die richtige Richtung und sollten erneut aufgegriffen werden.
2.	Abgabenordnung / Gewerbsteuer	Abweichende Zuständigkeit für Stundung / Erlass der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Steuern (Sanierungserlass v. 27.03.2003; BStBl. I 2003, 240; § 184 Abs. 2 AO, Rundverfügung der OFD Frankfurt/M. v. 26.11.2015, S 2140 A - 4 – St 213)	Für Sanierungsfälle fehlt es bislang an einer das Verfahren erleichternden, gesetzlichen Regelung. Verwaltungsseitig kann gemäß dem BMF-Schreiben vom 27.03.2003 (sog. Sanierungserlass) die Steuererhebung – sofern diese für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte darstellt – auf Antrag nach § 163 AO abweichend festgesetzt werden. D. h. Finanzämter können/müssen Billigkeitsmaßnahmen aussprechen. Bei der Gewerbesteuer hingegen kann/soll jede hebeberechtigte Gemeinde eigenständig über Stundung bzw. Erlass der Gewerbesteuer befinden. Unterschiedliche Beurteilungen und langwierige Abstimmungsprozesse sind die Folge und können den Sanierungserfolg erheblich gefährden. Diese Praxisprobleme sind nicht durch die Änderung des § 184 Abs. 2 S. 1 AO durch das ZollkodexAnpG (BGBl. I 2014, S. 2417 ff.) behoben worden. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bezüglich der Gewerbesteuer ist nach Auffassung der Finanzverwaltung durch die Neuerung nicht von den Gemeinden auf die	Die Beurteilung von Billigkeitsmaßnahmen sollte sich für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an gleichermaßen geltenden, objektiven Kriterien orientieren. Hierfür ist eine weitere Änderung der gesetzlichen Regelungen bzw. im Sanierungserlass dringend erforderlich.

Bürokratieentlastungsgesetz II: Ergänzende DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau

	<i>Rechtsgebiet:</i>	<i>Thema:</i>	<i>Praxisproblem:</i>	<i>Lösungsvorschlag:</i>
			<p>Finanzverwaltung übergegangen (vgl. OFD Frankfurt/M. v. 26.11.2015, S 4140 A – 4 - St 213; OFD NRW, Kurzinformation v. 06.02.2015 – GewSt Nr. 02/2015).</p> <p>Darüber hinaus entsteht aufgrund eines BFH-Vorlagebeschlusses Rechtsunsicherheit: Der Große Senat des BFH befasst sich gegenwärtig mit der Rechtsfrage, ob es einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Sanierungsgewinnen bedarf und ob der Sanierungserlass daher gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Der vorlegende Senat (vgl. Beschluss des BFH v. 25.03.2015, X R 23/13) möchte diese Rechtsfrage verneinen.</p>	
3.	Einkommensteuer	<p>Anpassung des Kirchensteuerabzugsverfahrens 2015 (§ 51a EStG)</p>	<p>Die Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren 2016 ist für den steuerberatenden Berufsstand und dessen Mandanten (insb. Kapitalgesellschaften) mit enormen zeit- und damit kostenintensiven, technischen Verfahrensschritten – Registrierung nebst Beantragung der Verfahrenszulassung beim BZSt sowie die anschließende Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale – verbunden.</p>	<p>Zur Entlastung insb. kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften ist eine Verfahrensumstellung dringend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Legitimationsverfahrens (bessere Einbindung der Steuerberater) • Anlass- statt Regelabfragen für Kapitalgesellschaften • Gesetzliche Klarstellung zur Nutzung der veröffentlichten Religionsschlüssel ohne weitere Abfrage beim BZSt

Bürokratieentlastungsgesetz II: Ergänzende DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau

		<p>Degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG in der Fassung bis zum 31.12.2010)</p>	<p>Die ehemals bestehende Möglichkeit der degressiven AfA bildete den realen Wertverzehr ab und stärkte damit maßgeblich das objektive Nettoprinzip.</p>	<p>Als Investitionsimpuls für den Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft sowie zur Anpassung an die realen Wertzuwächse sollte die degressive AfA wieder eingeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundprinzips der Besteuerung des „periodenübergreifenden Totalgewinns“ führt die Wiedereinführung der degressiven AfA nicht zu staatlichen Mindereinnahmen.</p>
		<p>Thesaurierungsregelungen (§ 34a EStG)</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen nehmen den begünstigen Effekt der Thesaurierungsregelungen aufgrund ihrer eingeschränkten Vorteilhaftigkeit sowie aufgrund ihrer konzeptionellen Mängel in der Praxis kaum in Anspruch. Sie bedürfen hingegen ebenso wie große Personenunternehmen einer gezielten steuerlichen Förderung zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis und damit zur Senkung der Fremdkapitalquote. Der vom Gesetzgeber gewollte, gegenwärtige Zuschnitt der Regelung auf allein große Personenunternehmen, wie er durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurde, ist zudem aus rechtssystematischen Gründen nicht gerechtfertigt. Die mit der Einführung der Vorschrift ebenfalls beabsichtigte Rechtsformneutralität ist bisher nur für große Personengesellschaften annähernd erreicht.</p>	<p>Es ist zu vernehmen, dass die im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 vorgesehene Prüfung der Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen läuft. Im Rahmen der Erörterungen sollten die von DStV und Vertretern der Wirtschaft seit Jahren aufgeworfenen Reformvorschläge berücksichtigt und umfassend geprüft werden.</p>

Bürokratieentlastungsgesetz II: Ergänzende DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau

4.	Umsatzsteuer	Grenzwerte für die Pflicht zur Abgabe von USt-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 2 UStG)	Gerade für kleine Unternehmer bedeutet die Pflicht zur Abgabe von USt-Voranmeldungen (USt-VA) einen bürokratischen Mehraufwand.	Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten die Beträge zur Abgabe der USt-VA im Sinne einer Inflationsanpassung angehoben werden.
		Fristen für Zusammenfassende Meldung und Umsatzsteuervoranmeldung (§§ 18 Abs. 1, 18a UStG)	Der umsatzsteuerliche Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums (VZ) eine Umsatzsteuervoranmeldung zu übermitteln (bzw. bis zum 10. des darauf folgenden VZ, sofern eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde). Für die ZM bestehen hingegen seit 01.07.2010 mehrere mögliche Meldezeiträume: der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr. Die Meldung ist bis zum 25. Tag des Folgemonats zu übermitteln. Durch die Zweiteilung des Verfahrens entsteht bei der Befolgung der Abgabepflichten Mehraufwand.	Da sich sowohl die Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Zusammenfassende Meldung aus dem gleichen Buchführungswerk ableiten, würde eine Annäherung der Fristen zu einer Verringerung von Bürokratiekosten führen.
		Umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, Abschn. 2.8 UStAE)	Sowohl Unternehmer als auch die Finanzverwaltung können in der Praxis die Begründung oder Beendigung einer umsatzsteuerlichen Organschaft häufig nicht erkennen. Infolgedessen werden Organschaften im Rahmen von Betriebsprüfungen häufig rückwirkend anders als vom Unternehmer erklärt behandelt. Für die Steuerpflichtigen ergibt sich dadurch zum einen eine originär finanzielle Belastung durch Zinsen auf die zu entrichtenden Steuernachzahlungen (§ 233a AO). Zum anderen entsteht administrativer Aufwand aus den vorzunehmenden Rechnungskorrekturen.	Rechtsicherheit für die Steuerpflichtigen und eine Minderung des Verwaltungsaufwands kann durch ein vorab durchzuführendes Antragsverfahren geschaffen werden. Im Rahmen dessen sollte dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zur umsatzsteuerlichen Organschaft zustehen.